

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Die Aktien der Siemens Energy AG sind seit dem 25. September 2020 zum Börsenhandel zugelassen. Seit diesem Tag ist die Siemens Energy AG aus dem von der Siemens Aktiengesellschaft geführten Siemens-Konzern ausgeschieden und eine rechtlich eigenständige, börsennotierte Aktiengesellschaft, auf die die Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) Anwendung finden.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG aus zehn Anteilseignervertretern. Erst nach Abschluss des Statusverfahrens, das unmittelbar am 25. September 2020 eingeleitet wurde, wird sich der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG in seiner nach dem Mitbestimmungsgesetz geforderten Zusammensetzung konstituieren; die erste Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats ist für Anfang Dezember 2020 geplant.

In der ersten Sitzung des derzeitigen Aufsichtsrats am 29. September 2020 wurden insbesondere die Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat beschlossen und die Ausschüsse Präsidium, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss gebildet. In der zweiten Sitzung des Aufsichtsrats am 9. November 2020 erfolgten die Beschlussfassungen zu der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter, der Entsprechenserklärung, der Zielsetzung für den Aufsichtsrat (einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts) sowie dem Diversitätskonzept für den Vorstand.

Die Siemens Energy AG entspricht damit sämtlichen Empfehlungen des Kodex und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit nachfolgend genannten Ausnahmen.

- Nach der Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Bereits vor der Börsenzulassung der Siemens Energy AG erfolgte die Bestellung von Herrn Dr.-Ing. Christian Bruch für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstands und zugleich zum Vorsitzenden des Vorstands und Chief Executive Officer. Bei der längeren Bestelldauer wurden seine individuellen Qualifikationen und Erfahrungen, insbesondere aufgrund langjähriger Führungspositionen, berücksichtigt. Der Kontinuität bei der Leitung des Unternehmens wurde bei der Bestellung besonderes Gewicht beigemessen. Nach der am 29. September 2020 beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern zukünftig längstens für drei Jahre erfolgen.

- Nach der Empfehlung B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Nach der Konstituierung des mitbestimmten Aufsichtsrats im Dezember wird sich das Präsidium des Aufsichtsrats mit der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand befassen, wenn die Vertreter der Arbeitnehmerseite bei der Planung eingebunden werden können. Gleichermaßen wird die Beschlussfassung zum Vergütungssystem mit den in der Empfehlung G.1 vorgesehenen Festlegungen in der konstituierenden Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats erfolgen. Die aktuellen Vorstandsverträge entsprechen den Empfehlungen des Kodex.
- Nach der Empfehlung D.13 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Eine Effizienzprüfung kann sinnvoll erst stattfinden, wenn sich der mitbestimmte Aufsichtsrat konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat. Die Effizienzprüfung ist für das laufende Geschäftsjahr geplant.
- Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Nach den Empfehlungen C.10 Satz 1 beziehungsweise D.4 Satz 1 sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

Zwischen der Siemens Energy AG und ihren Tochterunternehmen einerseits und den Gesellschaften des Siemens-Konzerns andererseits bestehen aufgrund der früheren gemeinsamen Konzernzugehörigkeit vor dem Wirksamwerden der Abspaltung zahl-

reiche wesentliche geschäftliche Beziehungen. Aus Sicht der Gesellschaft ist es vorteilhaft, sich das umfassende Wissen und die Expertise von Herrn Joe Kaeser und Herrn Prof. Dr. Ralf P. Thomas als Vorstandsmitglieder der Siemens AG in der hervorgehobenen Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Präsidiums beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Siemens Energy AG weiterhin zunutze zu machen.

München, im November 2020

### **Siemens Energy AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat